

Gemeinde Tiddische

Benutzungsordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Tiddische

Der Gemeinderat hat auf seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Nutzung

- (1) Die Nutzung ist auf 199 Personen begrenzt.
- (2) Die Gemeinde Tiddische vermietet das Bürgerhaus in Tiddische ausschließlich an veranstaltende Personen, die ihren Wohnsitz in Tiddische oder Hoitlingen haben.
- (3) Im gesamten Bürgerhaus ist Rauchverbot!
- (4) Für die Nutzung des Bürgerhauses Tiddische werden privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage schriftlicher Verträge nach dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
- (6) Der Nutzer ist Entgeltpflichtiger, soweit nichts Anderes geregelt wird.
- (7) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages. Mit der Überweisung des Nutzungsentgeltes auf das Konto der Gemeinde Tiddische gilt die Anmeldung.
- (8) Der Zweck der Anmietung ist durch den Nutzer genau anzugeben und einzuhalten.
- (9) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (10) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Um Belästigungen der Nachbarn zu vermeiden, sind zum Gorering gelegene Fenster und Türen ab 22.00 Uhr verschlossen zu halten.
Musikanlagen dürfen den Immissions-Richtwert von 85 dB innerhalb des Bürgerhauses nicht überschreiten.
- (11) Es dürfen keine Nägel, Schrauben und Reißzwecken in die Wände und ans Mobiliar angebracht werden.
- (12) An den Decken darf nichts außerhalb der dafür vorgesehenen Haken angebracht werden.

§ 2 Charakter der Veranstaltung

- (1) Der Nutzer erklärt in der Nutzungsvereinbarung verbindlich, welchen Charakter die Veranstaltung hat (z.B.: parteipolitische-, überparteiliche-, politische-, kulturelle Veranstaltung, Party, privater Charakter, kommerzielle Veranstaltung).

(2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Nutzer bekennt mit seiner Unterschrift in der Nutzungsvereinbarung an, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Insbesondere wird weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch werden Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet.

(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 3

Obliegenheiten des Nutzers

(1) Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Er versichert mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne die Erlaubnis der Gemeinde Tiddische nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese der Gemeinde Tiddische auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u. Ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vom Nutzer vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(4) Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführung und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen der Gemeinde Tiddische hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Tiddische erlaubt.

(5) Der Nutzer der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl in der Räumlichkeit nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden.

(6) Der Nutzer hat der Gemeinde Tiddische bei Raum- und Schlüsselübergabe einen volljährigen Stellvertreter zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für die Gemeinde Tiddische jederzeit erreichbar sein muss. Die Gemeinde Tiddische, die Polizei und Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das überlassene Mietobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vereinbarungsmäßigen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diese Vereinbarung oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 4 Reinigung

(1) Der Nutzer hat nach der Veranstaltung alle benutzten Räume sauber und besenrein zu verlassen. Das Parkett im Saal ist nur besenrein zu hinterlassen, die Fliesen müssen gewischt werden. Alle Armaturen und Gerätschaften sind zu reinigen, Geschirr ist gespült zu übergeben.

(2) Für den Geschirrspüler ist nur der vorhandene flüssige Reiniger zu verwenden.

(3) Der Ausschank von Getränken aus Fässern und das Spülen von Gläsern ist nur im gefliesten Thekenraum erlaubt.

(4) Die Einrichtung der Räumlichkeiten mit dem überlassenen Mobiliar erfolgt durch den Nutzer je nach Bedarf selbstständig. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume dem aushängenden Bestuhlungsplan entsprechend herzurichten.

(5) Scherbenreste des Polterabends sind am nächsten Tag zwischen 8.00 Uhr und 10.00 Uhr zu entfernen.

(6) Die Türen der Kühlschränke unter der Theke sowie Kühlzelle sind nach Abschluss der Veranstaltung offen zu lassen und auszuschalten.

§ 5 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe i. H. von 500 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 6 Kündigung/Rücktritt

(1) Die Gemeinde Tiddische ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche. Der Ausfall der Veranstaltung ist der Gemeinde Tiddische bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinbarten Kautions verrechnet werden.

(2) Der Nutzer hat der Gemeinde Tiddische alle Schäden zu ersetzen, die der Gemeinde Tiddische durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde Tiddische haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Nutzers. Für Wertsachen Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Gemeinde Tiddische keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(2) Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(3) Beschädigtes Geschirr muss gemäß der jeweiligen, geltenden Preisliste entgeltlich ersetzt werden.

§ 8 Freistellung

(1) Der Nutzer stellt der Gemeinde Tiddische von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung. Kommt der Nutzer dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung. Auf Verlangen der Gemeinde Tiddische hat der Nutzer den Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Tiddische und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Tiddische und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Die Gemeinde Tiddische nimmt den Verzicht an.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Tiddische als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses/Rückgabe

Der Nutzer hat den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an die Gemeinde Tiddische oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 10 Befreiungen

Für folgende Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben:

1. Sitzungen des Gemeinderates und des Samtgemeinderates
2. Dienstversammlungen der freiwilligen Feuerwehr
3. Übungsabende und Mitgliederversammlungen der Vereine der Gemeinde Tiddische
4. Kinderfeste
5. In allen übrigen Fällen entscheidet der Bürgermeister oder Stellvertreter

§ 12 Kautions

Die Gemeinde Tiddische ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen, die sie während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an die Gemeinde Tiddische und Eingang des Nutzungsentgeltes ist die Kautions zurück zu zahlen bzw. kann mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes verrechnet werden.

**§ 13
Schriftform**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Tiddische, den 14.12.2022

Gemeinde Tiddische

**Daniel Krause
Bürgermeister**